



Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Herrn Ministerialrat Stoffler  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2989  
zu Drs. 7/7780

## Den Mitgliedern des InnKA

THÜR. LANDTAG POST  
18.10.2023 14:00  
26641/23

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
Internet: www.kvt.de

Datum: 18. Oktober 2023

**Stellungnahme zum Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5559 vom 06.09.2023, Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580 vom 11.09.2023, Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5606 vom 14.09.2023, der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5613 vom 15.09.2023, zu Drucksache 7/7780, Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stoffler,

vielen Dank für die uns gegebene Möglichkeit, zu den vorliegenden Änderungsanträgen Stellung zu nehmen. Diese möchten wir wie folgt im einzelnen mitteilen.

### **1. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5559 vom 06.09.2023**

#### Artikel 1 Nr. 5 (Änderungsfassung)

Ein Ersthelferalarmierungssystem könnte eine sinnvolle Ergänzung zur Überbrückung des therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des regulären Rettungsdienstes darstellen. Präzisiert werden sollte als Basis für einen reibungslosen Ablauf, welcher Art Qualifikationen als Voraussetzung zur Teilnahme an einem solchen System sind, welche Ausstattung sollen durch die Helfer unter Umständen mitgeführt und zum Einsatz gebracht werden und wie sich die entstehende Haftungsfrage gestaltet. Grundsätzlich ist die Einführung einer solchen Systematik zu begrüßen und als Mehrwert zu betrachten.

### **2. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580 vom 11.09.2023**

#### 1. In Artikel 1 wird vor der bisherigen Nummer 1 eine neue Nummer 1 eingefügt

Durch die Erweiterung des § 5 Abs. 1 a wird die Regelung der Aufgabenträgerschaft für die telenotärztliche Versorgung neben der anstehenden Präzisierung des Sicherstellungsauftrages für die notärztliche in § 7 Thüringer Rettungsdienstgesetz klar definiert und die Haftungszuständigkeit eindeutig geregelt.



Wir begrüßen die parallele Novelle der §§ 5 und 7 Thüringer Rettungsdienstgesetz im Sinne einer klaren Aufgabenabgrenzung zur Vermeidung unnötiger Quotierungen bei möglichen Haftungsansprüchen resultierend aus einem rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen.

## 2. In Artikel 1 Nr. 1 Nr. 1 c) erhält § 7 folgende Fassung

Grundlegend ist nach Abwägung datenschutzrechtlicher Fragen abzuwägen, in welcher Form einsatzbezogene Daten im Rahmen eines Telenotarzteinsatzes aufgezeichnet, gespeichert und ausgewertet werden können und sollen. Sofern eine telemedizinische Kommunikation für die Einsatzdurchführung unentbehrlich ist, stellt dies im Rahmen des Einsatzgeschehens einen wesentlichen Teil der dokumentationswürdigen Daten dar. Hier ist klar zu definieren, in welcher Art und Umfang Daten aufgezeichnet und gespeichert werden sollen. Die Aufnahme der Ermächtigung des zuständigen Ministeriums zur Regelung der näheren Bestimmung zur Übermittlung und Aufzeichnung von Bild- und Tondaten sowie zur Qualitätssicherung in den vorliegenden Änderungsantrag stellt ein geeignetes Mittel zur Definition dieses notwendigen datenschutzkonformen Rahmens dar. Ebenso ist die Aufnahme der Widerspruchsregelung durch den Patienten zu begrüßen.

Nicht zuletzt auch für den Schutz der eingesetzten Rettungskräfte ist es notwendig, bestimmte Anteile des Einsatzgeschehens zu dokumentieren, wenn nötig auch in aufgezeichneter Form. Gerade unter dem Aspekt einer möglichen Beweislastumkehr zeigt es sich geboten, das Einsatzgeschehen nicht nur anhand der gesetzlich vorgegebenen Dokumentationsgrundlagen festzuhalten, sondern auch die Durchführung in geeigneter Form zu archivieren.

Nicht zuletzt wurde zum Vergleich durch das bereits bestehende Datenschutzkonzept für das Projekt MEDIRETT ein probates Mittel zur Durchführung der Einsatzdokumentation unter Wahrung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben mit Wahrung der Persönlichkeitsrechte geschaffen.

## 3. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert

- findet vollumfänglich Zustimmung

## 4. Nach Artikel 1 Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Unter Wahrung der aktuellen Personalentwicklungen im nichtärztlichen Rettungsdienstsektor erscheint es sinnvoll, diese Regelung umzusetzen. Die Qualifikation Rettungsassistent stellt eine praktikable Möglichkeit dar, die sich aktuell abzeichnenden Ressourcenverknappungen im Bereich Notfallsanitäter zu kompensieren. Der Ausbildungsgrad Rettungsassistent ermöglicht hier die Option das NEF bzw. die Tätigkeit als Disponent in einer Rettungsleitstelle fachlich adäquat abzudecken und die notwendige Expertise bereitzustellen.

## **3. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP Vorlage 7/5606 vom 14.09.2023**

### 1. In Artikel 1 wird vor der bisherigen Nummer 1 eine neue Nummer 1 eingefügt

Die Erweiterung des § 3 um die Begriffserläuterung „Telenotarzt“ mittels eines neuen Absatz 8 stellt im Kontext zu den bisherigen Begriffsbestimmungen eine sinnvolle Ergänzung dar. Somit befürworten wir diesen Vorschlag.



## 2. Artikel 1 Nummer 1 c) erhält folgende Fassung:

„Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

### § 7 a Telenotärztliche Versorgung

Die Absätze 1 - 4 regeln die Grundvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Telenotarztteams. So sind Anforderungen an die Qualifikation der Telenotärzte, die Regelungen zum Kommunikationsaufbau klar definiert und die grundsätzlichen Aufgabengebiete eines Telenotarztes im Gesamtbild des Rettungsdienstes vorgegeben. Die dargestellten Änderungen werden daher unsererseits befürwortet.

Absatz (5):

(5) Die Regelungen in Abs. 5 sind unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben soweit anzupassen, dass insbesondere im Hinblick auf nachgängige Ermittlungsvorgänge und mögliche Haftungsfragen Rechercheoptionen durch autorisierte Stellen ermöglicht werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Bild- und Tonaufzeichnungen ausschließlich telekommunikativ durchgeführter Notfallbehandlungen ist kritisch zu bewerten. Vielmehr ist durch stringente Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben, in Vereinbarkeit mit notfallmedizinischer Behandlung bei unter Umständen lebensbedrohlicher Situationen, Anwendung finden.

An dieser Stelle verweise ich auf die bereits getätigten Ausführungen in „2. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580 vom 11.09.2023, Punkt 2, in Artikel 1 Nr. 1 Nr. 1 c) erhält § 7 folgende Fassung“.

## **4. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5613 vom 15.09.2023**

Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Es ist vollumfänglich zu begrüßen, dass alle auf einem Rettungsmittel eingesetzten Personalien dazu befähigt werden, das Rettungsmittel zu führen. Nur so kann ermöglicht werden, das in Einrede stehende Rettungsmittel zu jeder Zeit und unter jedem, auch gesundheitlichen Betrachtungsaspekt der Besatzung, weiterhin einsatz- und fahrbereit und somit die Notfallversorgung des Patienten aufrecht zu erhalten. Daher wird die Festschreibung der Führerscheinvpflichtung der Klasse C1 auch für das Besatzungsmitglied Notfallsanitäter ausdrücklich befürwortet. Zur Durchführung einer flächendeckenden Anwendung ist die dargestellte Kostentragungsregelung ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen.

Ungeachtet der angedachten Änderungen zum Thüringer Rettungsdienstgesetz möchte ich die Stellungnahme zum Anlass nehmen, um auf folgende aktuell auftretende Problematik hinzuweisen:

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen und sich stetig festigenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur (Sozial-)Versicherungspflicht von Notärzten (Az. B 12 R 10/20 R, B 12 KR 29/19 R), der sich aktuell auch die bisher anders lautende Thüringer Sozialgerichtsbarkeit anschließt, sehen wir die Sicherstellung des Rettungsdienstes im Freistaat Thüringen als massiv gefährdet an und fordern Sie im Zusammenhang mit der Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes auf, diese brisante Entwicklung dem Bundesgesetzgeber gegenüber zu verdeutlichen mit dem Ziel der Schaffung einer Regelung, wonach Notärzte generell von der (Sozial-)Versicherungspflicht befreit werden und nicht dem Arbeitszeitgesetz unterliegen. Der Gesetzgeber hat für nebenberuflich tätige Notärzte im Rettungsdienst mit § 23c Abs. 2 SGB IV eine eng begrenzte Ausnahmeregelung von der Beitragspflicht getroffen, um eine flächendeckende notärztliche Versorgung und damit eine außerordentlich wichtige und dringliche Aufgabe im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz



von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in Akutsituationen sicherzustellen.

Dieser Befreiungstatbestand setzt voraus, dass neben der Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst eine Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausgeübt wird. Sollten Notärzte, die einer derartigen Nebentätigkeit nicht nachgehen, aber maßgeblich zur Sicherstellung des Rettungsdienstes beitragen, nunmehr infolge der BSG-Rechtsprechung und der neuesten Thüringer Rechtsprechung, die allerdings noch nicht rechtskräftig ist, der (Sozial-)Versicherungspflicht unterliegen, ist zu befürchten, dass diese künftig nicht mehr am Rettungsdienst teilnehmen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Falle des Vorliegens eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung finden. Dies wiederum hat die Konsequenz, dass wegen der zwingenden Einhaltung von Ruhe- und Pausenzeiten eine größere Anzahl von Ärzten im Rettungsdienst benötigt wird. Es zeichnet sich aber bereits jetzt schon ab, dass es zunehmend weniger Rettungsdienstärzte gibt, und, sollten diese zudem der (Sozial-)Versicherungspflicht als auch dem Arbeitszeitgesetz unterfallen, eine nicht unerhebliche Anzahl an Rettungsdienstärzten künftig nicht mehr am Rettungsdienst teilnehmen wird.

Da die Teilnahme am Rettungsdienst im Wesentlichen auf freiwilliger Basis erfolgt, sehen wir hier eine große Gefahr für die Sicherstellung des Rettungsdienstes für die Bevölkerung im Freistaat Thüringen und sehen Parallelen zu der bereits auf Bundesebene diskutierten Thematik der Befreiung sog. Poolärzte im Bereitschaftsdienst von der Sozialversicherungspflicht.

Wir bitten Sie daher, sich dieser Problematik anzunehmen und bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungsanträgen.

Mit freundlichen Grüßen

✓ Hauptgeschäftsführer